

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>550</b>
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 1

**Sportförderrichtlinie  
der Stadt Salzkotten  
vom 16.12.2024**

**Inhaltsübersicht**

1. Grundsätze der Förderung
2. Voraussetzung für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln
3. Verwendung von Fördermitteln
4. Form der Gewährung / Ablehnung
5. Benutzung städtischer Sporteinrichtungen
  - 5.1 Benutzung städtischer Sportplätze
  - 5.2 Benutzung Sporthallen
  - 5.3 Nutzungsentgelte
6. Arten der finanziellen Förderung
  - 6.1 Zuschüsse an Sportvereine
    - 6.1.1 Zuschüsse zur Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen
    - 6.1.2 Zuschüsse zur Anschaffung von vereinseigenen Sportgrundgeräten
    - 6.1.3 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
    - 6.1.4 Zuschüsse zu Investitionen
  - 6.2 Zuschuss an den Stadtsportverband Salzkotten
7. Prüfung der geförderten Maßnahme
8. Rückforderung
9. Inkrafttreten

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>550</b>
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 2

Die Stadt Salzkotten unterstützt die sportlichen Aktivitäten und Arbeit in den Vereinen und des Stadtsportverbandes Salzkotten e. V. nach den Maßgaben dieser Sportförderrichtlinie.

## 1. Grundsätze der Förderung

Antragsteller für eine Förderung kann ein gemeinnütziger Sportverein sein, der seinen Sitz im Stadtgebiet Salzkotten hat und sowohl dem Stadtsportverband Salzkotten e. V. als auch dem Kreissportbund Paderborn e.V. und mindestens einem überörtlichen Fachverband angehört. Einzelne Abteilungen eines Sportvereins sind nicht antragsberechtigt. Darüber hinaus sind Schießsportvereine, die dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. angehören, antragsberechtigt.

Durch eine Antragstellung wird diese Förderrichtlinie als verbindlich anerkannt.

Eine Förderung der Jugendarbeit ist nach den Ziffern 5.1 bis 5.3 der Jugendförderrichtlinie möglich.

Grundsätzlich werden Zuschüsse nach dieser Richtlinie im Rahmen der vom Rat der Stadt Salzkotten hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt. Soweit aufgrund der Finanzlage der Stadt Salzkotten nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können, kann eine Mittelverteilung abweichend von den nach dieser Richtlinie festgesetzten Zuschussbeträgen erfolgen. Eine Doppelförderung durch die Stadt Salzkotten für die gleiche Maßnahme ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung nach dieser Richtlinie, sofern spezielle vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Salzkotten und dem beantragenden Verein bestehen.

Über die Gewährung der Zuschüsse nach Ziffer 6.1.4 (Zuschüsse zu Investitionen) entscheidet der zuständige Fachausschuss nach Anhörung des Stadtsportverbandes Salzkotten e. V.

Über Zuschussanträge bis zu einer Summe in Höhe von 1.000,00 € entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich selbst.

Ein Zuschuss wird jedoch nur ausgezahlt, wenn sämtliche andere gegebene Fördermöglichkeiten, insbesondere die Beantragung von Fördermitteln Dritter, ausgeschöpft worden sind, wobei die Stadt Salzkotten den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beantragung unterstützt.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>550</b>
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	3

## **2. Voraussetzung für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln**

Der Antrag ist durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vor Beginn einer Maßnahme bei der Stadt Salzkotten schriftlich zu stellen. Mit einem Antrag nach Ziffer 6.1.4 (Zuschüsse zu Investitionen) ist anhand eines Auszuges aus dem letzten Kas- senbericht die Finanzkraft des Vereins darzulegen. Dem Antrag ist ein Finanzie- rungsplan, aus dem die Finanzierung der Maßnahme ersichtlich ist, beizufügen. Der Stadt Salzkotten ist die Wirtschaftlichkeit der Angebote ab einem Antragsvolumen von 5.000,00 € nachzuweisen.

Pro Maßnahme werden Fördermittel bis einschließlich 50 € grundsätzlich nicht aus- gezahlt.

Für die Anträge nach Ziffer 6.1.4 – Zuschüsse zu Investitionen ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden (Anlage der Sportförderrichtlinie).

## **3. Verwendung von Fördermitteln**

Fördermittel sind nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Än- derung des Verwendungszwecks ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Salzkotten zulässig.

Bewilligte Fördermittel durch die Stadt Salzkotten sind innerhalb von 2 Haushaltsjah- ren zu verbrauchen.

Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Verwendung von Fördermitteln ist durch entsprechende Unterlagen nachzuwei- sen.

Bei größeren Investitionsmaßnahmen nach Ziffer 6.1.4 (Zuschüsse zu Investitionen) mit einem Volumen über 20.000,00 € sind Abschlagszahlung möglich. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach Höhe des gewährten Zuschusses sowie nach Baufortschritt.

## **4. Form der Gewährung / Ablehnung**

Die Bewilligung oder Ablehnung von Förderanträgen erfolgt in schriftlicher Form.

## **5. Benutzung städtischer Sporteinrichtungen**

Die Nutzung und Kostenregelung der baulichen Unterhaltung und der Bewirtschaf- tungskosten städtischer Sporteinrichtungen einschl. der Sportheime wird durch Ver- trag und/oder eine entsprechende Benutzungsordnung geregelt.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>550</b>
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 4

## 5.1 Benutzung städtischer Sportplätze

Die Überlassung städtischer Sportplätze wird zwischen den Schulen, Sportvereinen und anderen Nutzern und der Stadt Salzkotten geregelt.

## 5.2 Benutzung Sporthallen

Die Belegungszeiten in den Sporthallen, einschl. der Dusch- und Umkleieräume, werden vom Bürgermeister auf schriftlichen Antrag vergeben. Eine generelle Neuvergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Salzkotten e. V.

Ein Aussetzen der Nutzung einer Belegzeit in den Sporthallen ist dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

Sollte eine Hallenzeit von einem Verein gebucht, aber nicht genutzt werden und wird dieses nicht angezeigt, so kann der Bürgermeister dem Nutzer die Hallenzeit entziehen. Die Hallennutzung wird durch die Hausmeister regelmäßig mithilfe eines Turnhallenbelegungsplanes kontrolliert.

Es ist darauf zu achten, dass die Sporthallen und die darin enthaltenen Geräte ordnungsgemäß und pfleglich behandelt werden; auf die jeweils gültige Turnhallenordnung wird verwiesen. Sollten die Sporthallen sowie die darin enthaltenen Geräte nicht ordnungsgemäß und pfleglich behandelt werden und daraus ein Schaden für die Stadt Salzkotten entstehen, so kann der nutzende Verein für den Schaden haftbar gemacht werden.

Eine Sporthallennutzung durch selbstorganisierte Sportgruppen ohne Vereinsstatus oder Privatpersonen ist ausgeschlossen.

## 5.3 Nutzungsentgelte

Die Stadt Salzkotten stellt die städtischen Sportstätten den Salzkottener Sportvereinen unentgeltlich zur Verfügung, soweit durch Verträge und/oder Benutzungsordnungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

## 6. Arten der finanziellen Förderung

### 6.1 Zuschüsse an Sportvereine

#### 6.1.1 Zuschüsse zur Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen

Zur Unterstützung des Sportbetriebes und für die allgemeine Unterhaltung erhalten die Sportvereine einen jährlichen Pauschalzuschuss für die vereinseigenen Sportanlagen. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus den Nutzungs- und Pflegever-

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>550</b>
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	5

trägen, welche zwischen der Stadt und den Sportvereinen abgeschlossen sind. Zuschüsse unter 20,00 € werden grundsätzlich nicht ausbezahlt.

### **6.1.2 Zuschüsse zur Anschaffung von vereinseigenen Sportgrundgeräten**

Zuschüsse können nur für Sportgrundgeräte gewährt werden, die der aktiven Sportausübung eines Vereines dienen. Ein Zuschuss kann nur dann bewilligt werden, wenn die Anschaffung der Geräte auf die Dauer gesehen in einem echten Verhältnis zur Nutzung steht.

Erstattet werden bis zu 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.800,00 €.

Mindestens 75 % der Gesamtkosten müssen durch Eigenleistungen und/oder Eigenmittel des Vereins oder durch Sponsoring abgedeckt sein.

Kleingeräte mit geringem Kostenansatz bis zu 100,00 €/Gerät, Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen, Audio- und Videogeräte u. ä., Sportbekleidung, Ausrüstung für den persönlichen Bedarf sowie Sportwaffen jeglicher Art werden nicht nach dieser Richtlinie bezuschusst.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes kann der Bürgermeister verlangen, dass bis zu drei Vergleichsangebote pro Anschaffung eingeholt werden.

### **6.1.3 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen**

Die Stadt Salzkotten gewährt den Vereinen für die Durchführung von Vereinsjubiläen einen Zuschuss.

Für die Durchführung von Vereinsjubiläen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

25-jähriges Jubiläum:	50,00 €
50-jähriges Jubiläum:	100,00 €
75-jähriges Jubiläum:	150,00 €
100-jähriges Jubiläum:	200,00 €
alle weiteren 25 Jahre:	200,00 €

### **6.1.4 Zuschüsse zu Investitionen**

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und eine umfangreiche Sanierung von Sportanlagen (ausschließlich Gesellschaftsräume) sind der Stadt Salzkotten bis zum 31.07. für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Nachweis über beantragte Fremdmittel, Eigenleistungen, vorzulegen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>550</b>
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	6

Die Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen setzt voraus, dass

- der Bedarf und die Notwendigkeit für die Maßnahme durch den zuständigen Fachausschuss festgestellt und anerkannt wird,
- mindestens 50 % der Gesamtkosten durch Eigenleistung und/oder Eigenmittel des Vereines oder durch Sponsoring abgedeckt werden. Ausgenommen von der Anrechnung sind Preisgelder, welche im Rahmen von Wettbewerben privater Unternehmen, ausgeschüttet werden. Dahingegen werden Fördermittel der öffentlichen Hand in Abzug gebracht.
- der Baubeginn grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Salzkotten erfolgt,
- die Sporteinrichtung im Stadtgebiet Salzkotten gelegen ist und
- sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf mindestens 5.000,00 € belaufen.

Bei baulichen Maßnahmen wird der Zuschuss nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der vorgesehene Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleibt.

Investitionen können durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden. In Einzelfällen kann von den festgelegten Prozentsätzen abgewichen werden, insbesondere wenn die Investitionen der Vereine einer intensiven Nutzung durch städtische Schulen unterliegen. Ist ein Verein sowohl wirtschaftlich als auch gemeinnützig tätig, kann lediglich der Teil der Investition bezuschusst werden, welcher ausschließlich für die Gemeinnützigkeit eingesetzt wird.

Grundsätzlich kann für den Bau von Kunstrasenplätzen ein Zuschuss in Höhe von max. 25% der anfallenden Kosten gewährt werden. Sollte ein Kunstrasenplatz für die Nutzung durch mehrere Vereine und/oder einer Schule zur Verfügung stehen, kann der Zuschuss im Einzelfall erhöht werden.

Der Einbau von energieeffizienten Heizungsanlagen in Sportstätten, vorzugsweise auf Basis erneuerbarer Energien, wird nach den Regelungen dieser Richtlinie gefördert. Anlagen, die fossile Brennstoffe verwenden, können in Ausnahmefällen ebenfalls gefördert werden, wenn technische oder wirtschaftliche Gründe keine nachhaltigere Lösung zulassen.

Soll die beantragte Investition sowohl gemeinnützig als auch wirtschaftlich genutzt werden, so kann ein anteiliger Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Kosten, welche auf den gemeinnützigen Teil der Maßnahme entfallen, gewährt werden. Sollte eine Trennung der Bereiche nicht möglich sein, kann ein anteiliger Zuschuss gewährt werden. Der anteilige Zuschuss kann auch in Form eines Pauschalbetrages festgelegt werden.

Die Tatsache der Förderung einer Investitionsmaßnahme durch die Stadt Salzkotten ist im Rahmen der Außendarstellung (Plakate, Programme, Sponsorentafeln, u.ä.)

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>550</b>
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	7

ausreichend durch den begünstigten Verein zu berücksichtigen. Die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Salzkotten bedarf die vorherige Genehmigung.

## **6.2 Zuschuss an den Stadtsportverband Salzkotten e. V.**

Der Stadtsportverband Salzkotten e. V. erhält für die Deckung seiner notwendigen Sachkosten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €.

## **7. Prüfung der geförderten Maßnahme**

Der Empfänger der Förderung nach dieser Richtlinie räumt mit Annahme der Förderung der Stadt Salzkotten ein Prüfungsrecht ein.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die jeweiligen Antrags- und Abrechnungsunterlagen, den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sowie auf den Zeitraum der Zweckbindung des Fördergegenstandes. Er ist verpflichtet, alle zur Wahrnehmung des Prüfungsrechts erforderlichen Auskünfte unverzüglich nach Anforderung zu erteilen.

Belege sind für mindestens 5 Jahre nach Ende der Maßnahme aufzubewahren.

Bei Förderung nach Ziffer 6.1.4 dieser Richtlinie ist 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Salzkotten ein geeigneter Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt Salzkotten behält sich das Recht vor, eine Überprüfung der Maßnahme vor Ort vorzunehmen.

## **8. Rückforderung**

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Bewilligung der Förderung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht,
- die Richtlinie oder Maßgaben bzw. Auflagen im Bewilligungsbescheid durch den Förderungsempfänger nicht beachtet wurde/n,
- der Förderungszweck ohne Zustimmung der Stadt Salzkotten geändert wurde oder
- sonstige gewichtige Gründe vorliegen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>550</b>
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 8

## 9. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen der Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten in der zurzeit noch geltenden Fassung vom 10.10.2018 außer Kraft.

# Antrag auf Bezuschussung von Investitionen nach Sportförderrichtlinie



Stadt  
Salzkotten

Stadt Salzkotten  
Fachbereich Bildung & Soziales  
Marktstraße 8  
33154 Salzkotten

## 1. Antragsstellender Verein

<b>Vereinsname</b>		
<b>Vorsitzende Person</b>		
<b>Straße, Hausnr.</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>
<b>Tel.</b>	<b>E-Mail</b>	

## 2. Ansprechperson für die Maßnahme

Falls nicht identisch mit vorsitzender Person

<b>Name, Vorname</b>		
<b>Straße, Hausnr.</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>
<b>Tel.</b>	<b>E-Mail</b>	

## 3. Bankverbindung

<b>Kontoinhaber</b>
<b>Kreditinstitut</b>
<b>IBAN</b>

# Antrag auf Bezuschussung von Investitionen nach Sportförderrichtlinie



Stadt  
Salzkotten

## 4. Beschreibung/Hintergrund der geplanten Maßnahme

Zu welchem Zweck wird der Zuschuss beantragt? Ggf. separates Anschreiben

<hr/>
---

## 5. Finanzierung der geplanten Maßnahme

<b>Gesamtkosten</b>	
<b>Eigenkapital</b>	
<b>Eigenleistungen</b>	
<b>Fremdmittel</b> Darlehen, etc.	
<b>Kreis-, Landes-, Bundes- oder Europaförderung</b>	

# Antrag auf Bezuschussung von Investitionen nach Sportförderrichtlinie



Stadt  
Salzkotten

<b>Sonstige Zuschüsse</b> Wettbewerbe, etc.	
<b>Beantragter städt. Zuschuss</b> Zuschusshöhe von max. 50 %	

## 6. Anlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Bauzeichnung mit Lageplan
- Baubeschreibung
- Baugenehmigung
- Nachweise über die Finanzierung (Kassenbericht, Bewilligungen, etc.)
- Kostenvoranschläge für die Maßnahme
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

## 7. Erklärung

- Wir versichern, dass mit der Umsetzung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und bis zum Eingang des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird. Die Regelungen der Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten sind bekannt und werden beachtet.
- Es wird bestätigt, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen ist, Mitglied im Stadtsportverband Salzkotten e. V., Kreissportbund Paderborn e. V., einem überörtlichen Fachverband oder im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist.
- Es wird bestätigt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- Es wird bestätigt, dass der Verein im Rahmen der Umsetzung des Projektes vorsteuerabzugsberechtigt im Sinne des geltenden Steuerrechts ist.

## Antrag auf Bezuschussung von Investitionen nach Sportförderrichtlinie



Stadt  
Salzkotten

- Es wird bestätigt, dass der Verein im Rahmen der Umsetzung des Projektes nicht vorsteuerabzugsberechtigt im Sinne des geltenden Steuerrechts ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift vorsitzende Person/Stempel

# Antrag auf Bezuschussung der allgemeinen Jugendarbeit



Stadt  
Salzkotten

Stadt Salzkotten  
Fachbereich Bildung & Soziales  
Marktstraße 8  
33154 Salzkotten

Hiermit beantragen wir einen Zuschuss für die allgemeine Jugendarbeit gemäß der zurzeit gültigen Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten. Gleichzeitig bestätigen wir, dass aktive Jugendarbeit geleistet wird.

<b>Name der Gruppe/des Verbands/des Vereins</b>	
<b>Mitglieder (4-25 Jahre)</b>	_____ Kinder/Jugendliche
<b>Verantwortliche Leitung</b>	
<b>Straße, Hausnr.</b>	
<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	
<b>E-Mail</b>	
<b>Kontoinhaber</b>	
<b>Kreditinstitut</b>	
<b>IBAN</b>	

Mit der Einreichung des Antrags erkennen wir die Richtlinie als verbindlich an und erklären uns bereit, den Zuschuss zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nicht erfüllt oder Überzahlungen entstanden sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Träger

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Leitung